



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 10.11.2021

Kaufvertrag Grundstück VS Sörg  
aus dem Jahr 1960;  
Rechtsauskunft Abt3/Land Kärnten –  
Ergänzende Fragen -  
Ersuchen

Amt der Kärntner Landesregierung/  
Abteilung 6

Mießtaler Straße 1  
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10.10.2021 habe ich mich, im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L), als Gemeinderat der Marktgemeine Liebenfels mit einem Ersuchen um Rechtsauskunft bzgl. eines Kaufvertrages zum Grundstück der VS Sörg aus dem Jahr 1960 an die Abteilung 3 des Landes Kärnten gewandt (Schreiben siehe Beilage 1).

Am 03.11.2021 wurde die entsprechende Rechtsauskunft der Abt3/Land Kärnten an uns übermittelt (Schreiben siehe Beilage 2).

In diesem Schreiben wurde hingewiesen, dass es sich bei den von uns gestellten Fragen 5) und 6) um schulorganisatorische Fragen handelt und deren Beantwortung somit in die Zuständigkeit der Abt 6/Land Kärnten fällt.

Daher ersuche ich um die Beantwortung folgender Fragen durch die Abt6/Land Kärnten, da diese für uns im Gesamtkontext gesehen sehr wichtig sind:

- 1) Wurde durch die Marktgemeinde Liebenfels **bereits ein Antrag** beim Land bzw. der Bildungsdirektion Kärnten **zur Schließung der VS Sörg eingebracht** und wenn ja, hat dieser Antrag schon **rechtliche Auswirkung** auf die im Schreiben an die Abt 3/Land Kärnten (siehe Beilage 1) angeführte „**Vertragssituation**“?
- 2) Wurde der **Antrag** um Schließung der VS Sörg **eingebracht**, kann der Gemeinderat **danach noch eine Änderung erwirken** (z.B. Weiterführung als Expositur) um mit einer solchen Maßnahme den **Verlust** des Grundstückes bzw. Gebäudes aufgrund des Vertrages **nachträglich noch zu verhindern**?

In der zusammengefassten Rechtsauskunft der Abt 3/Land Kärnten zu den Fragen 2), 3) und 4) wurde auch die folgende Auffassung der Abt 3/Land Kärnten festgehalten:

*„Nach Auffassung der Abteilung 3 stellt die Formulierung „Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen“ nicht explizit auf die Errichtung einer Volksschule ab, weshalb durch die Unterbringung von vorschulischen Bildungseinrichtungen der vertraglich vorgeschriebene Nutzungszweck jedenfalls erfüllt erscheint und die vertraglich untersagte Nutzung für Siedlungszwecke dadurch gleichzeitig ausgeschlossen wird.“*

Eine dbzgl. Nachfrage per E-Mail an die Abt 3/Land Kärnten, ob damit bei einem ev. „Rechtsstreit“ bzgl. der Klausel **vor einem Gericht nicht unbedingt davon ausgegangen werden** kann, dass hier **nur zu Gunsten der Marktgemeinde Liebenfels** die Entscheidung ausfallen kann, sondern (je nach **Entscheidung** des zuständigen Richters) **auch ein anderer Ausgang** (zu Ungunsten der Marktgemeinde Liebenfels) **möglich wäre** und somit der Verlust des Schulgebäudes und des Grundstückes drohen würde, wurde diese wie folgt beantwortet:

*„Wir können Ihnen in diesem Punkt – mangels einer vorhandenen Legaldefinition - lediglich unsere Ansicht zur Auslegung dieses Begriffes darlegen.“*

Hiermit würden wir in dieser Angelegenheit die Abt 6/Land Kärnten ebenfalls ersuchen, uns ihre Ansicht mitzuteilen, ob eine Nachnutzung des Gebäudes der VS Sörg durch einen Kindergarten bzw. eine Kindertagesstätte einem **schulischen Zweck** entspricht (und somit die Einhaltung des Vertrages durch die Marktgemeinde Liebenfels in jedem Fall gewährleistet ist bzw. wäre) oder nicht?

Mit freundlichen Grüßen

(GR Harry Wipperfürth)

Beilagen:

Blg. 1: Ersuchen A-L um Rechtsauskunft

Blg. 2: Rechtsauskunft Abt 3/Land Kärnten